

# Dienstleistungsvertrag

Zwischen

der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft  
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Henning Doth  
Mittelweg 14  
20148 Hamburg

- im Folgenden **Kanzlei** genannt -

und

Herrn / Frau / Firma

---

---

---

- im Folgenden **Mandant** genannt -

wird der folgende Dienstleistungsvertrag geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Recherche einschlägiger Rechtsprechung in juristischen Datenbanken zu einem Aufwandshonorar von € 99,00 (zzgl. USt).

## **§ 2 Pflichten der Kanzlei**

- (1) Die Kanzlei verpflichtet sich, für den Mandanten in den zur Verfügung stehenden juristischen Datenbanken nach einschlägiger Rechtsprechung hinsichtlich der vom Mandanten benannten Rechtsfrage im Umfang von **einer Stunde** zu recherchieren und diese dem Mandanten zu übersenden.
- (2) Die Kanzlei weist darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass eine Rechtsfrage noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung war oder dass solche Rechtsprechung ggf. unveröffentlicht ist. Daher sind sich die Parteien dieses Vertrages

einig, dass ein Erfolg nicht geschuldet ist, sondern einzig die Recherchetätigkeit im vorgenannte Umfang.

- (3) Es werden maximal 10 Entscheidungen überlassen.
- (4) Eine rechtliche Auswertung der Rechtsprechung sowie eine rechtliche Bewertung der vom Mandanten benannten Rechtsfrage erfolgt ausdrücklich nicht. Die Kanzlei kann aber auch nach Anfrage ein Mandat übernehmen.
- (5) Die Kanzlei wird dem Mandanten eine Rechnung über die gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarte Vergütung stellen.

### **§ 3 Pflichten des Mandanten, Vergütung**

- (1) Der Mandant verpflichtet sich, der Kanzlei eine konkrete Rechtsfrage oder ein Thema zu benennen, hinsichtlich derer bzw. dessen er eine Urteilsrecherche wünscht.
- (2) Der Mandant verpflichtet sich, an die Kanzlei ein Honorar in Höhe von € 99,00 zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Dieser Betrag würde im Falle einer Mandatierung in der konkreten Angelegenheit angerechnet werden.

### **§ 4 Haftungsausschluss**

- (1) Da die Kanzlei nach dem übereinstimmenden Willen keine rechtliche Bewertung vornimmt, ist eine Haftung aus jedweder Fehlbewertung hinsichtlich der überlassenen Rechtsprechung ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der Kanzlei ist für Fälle leicht fahrlässiger Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Haftung der Kanzlei auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

### **§ 5 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag hat keine besondere Laufzeit und erstreckt sich lediglich auf das einmalige Tätigwerden der Kanzlei.
- (2) Der Vertrag endet automatisch nach Mitteilung des Ergebnisses der Recherche, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

- (2) Dieser Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen zwischen den Parteien und diese werden dadurch unwirksam.
- (3) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz der Kanzlei. Es findet deutsches Recht Anwendung

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kanzlei

---

Unterschrift Mandant